

# Richtlinien zur Förderung von Ferienmaßnahmen

## Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

### 1.1

Die Stadt Büren kann die in ihrem Gebiet ansässigen Träger der freien und öffentlichen Jugendarbeit, die vom Jugendamt des Kreises Paderborn nach §75 KJHG anerkannt sind, nach diesen Richtlinien fördern. Förderungsberechtigt sind nur Kinder und Jugendliche, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Büren haben. Im Zweifelsfall gelten die entsprechenden Richtlinien des Landesjugendplanes.

### 1.2

Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, daß der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

### 1.3

Träger bzw. Gruppen, die ausschließlich oder überwiegend berufliche und parteipolitische Ziele verfolgen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

### 1.4

Jugendliche können bei der Zuschussgewährung nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 6 Jahre und höchstens 21 Jahre alt sind.

### 1.5

In der Regel muss eine Gruppe aus wenigstens 10 Personen bestehen. Bei Gruppen bis 10 Teilnehmern kann 1 Leiter, von 11-20 Teilnehmern können 2 Leiter, von 21-30 Teilnehmern können 3 Leiter einen Zuschuss in gleicher Höhe wie die jugendlichen Teilnehmer erhalten. Für erwachsene Betreuer wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro Tag, maximal 50,00 € gezahlt

### 1.6

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind an die Stadt Büren -Sozialamt- mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu richten. Antragsteller kann der Träger der Jugendgruppe sein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, muß dem Zuschussantrag beigefügt werden:

- eine ausreichende Begründung mit Programm
- ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan, aus dem die Eigenleistung des Trägers (Gruppe), der Zuschuss des Kreisjugendamtes und eine Förderung evtl. Dritter, sowie der von der Stadt Büren zu erwartende Zuschuss ersichtlich sind.

### 1.7

Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden; andernfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Sozialamtes der Stadt Büren zulässig. Der Zuschussempfänger ist ferner verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die Richtlinien und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

### 1.8

Über den Antrag entscheidet je nach Zuständigkeitsordnung das entsprechende Ratsgremium oder die Verwaltung.

### 1.9

Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages oder des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, daß die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan aufgeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

#### 1.10

Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Maßnahmen und Veranstaltungen offen für alle Jugendlichen sind, alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Empfänger der Förderung eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt (mindestens 20 %).

#### 1.11

Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen ist. Eine Abschlagzahlung kann in besonders begründeten Fällen geleistet werden.

#### 1.12

Die Verwendung des Zuschusses ist bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im Bewilligungsbescheid angegeben ist. Der Verwendungsnachweis muß enthalten bei Förderung einer Veranstaltung:

- a) Angaben für die Dauer der Veranstaltung
- b) die Teilnehmerliste mit Unterschriften bei mehrtägigen Veranstaltungen
- c) eine Aufstellung über die Gesamtausgaben
- d) Angaben über die Zuwendung anderer Stellen

#### 1.13

Bei Zuschüssen unter 50,00 € kann auf diese Art des Nachweises verzichtet werden, hier genügt eine schriftliche Erklärung, daß die Beihilfe zweckentsprechend verwandt worden ist.

### Förderungsbereiche

#### 2.1

Ferienmaßnahmen und Erholungsfreizeiten

Bei der Durchführung von Ferienmaßnahmen und Erholungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche der Stadt Büren werden Zuschüsse gewährt.

Altersgrenze: 6-21 Jahre

Mitfahrende Personen von 21 – 27 Jahre können zusätzlich als Betreuer geführt werden und erhalten einen Zuschuss in gleicher Höhe wie jugendliche Teilnehmer

Dauer der Maßnahme: 2-20 Tage (An- und Abreise = 1 Tag)

Zuschuss: Bei Unterbringung in Jugendherbergen, anderen festen Unterkünften und Zeltlagern pro Tag und Teilnehmer 2,00 €.

#### Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten ab den 01.01.1991 in Kraft.

Anm: Fassung nach der Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001, gültig ab 1.1.2002.